

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Postfach 10 57 20 69047 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Außenstelle Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
--	--	---

Kindergarten-Info 04/2013

Stand 06.12.2013

Recht/Gesetz/Politik

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Der am 27.11.2013 veröffentlichte Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD widmet im 4. Kapitel unter der Überschrift „Zusammenhalt der Gesellschaft“ dem Thema Familie 9 Seiten. Auch an anderen Stellen des Vertrags finden sich familienpolitisch relevante Passagen.

Zum Thema Kindertageseinrichtungen/ Kindertagesbetreuung ist auf Seite 97 folgendes zu lesen:

„Wir wollen die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter vorantreiben. Ziel ist es, Fragen der Personalausstattung, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, des Fachkräfteangebots sowie der Sprachbildung zu regeln. Wir wollen die Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen schrittweise ausbauen.

Nach der erfolgreichen Einführung der sprachlichen Bildung durch spezialisierte Fachkräfte in den Bundesprogrammen „Frühe Chancen Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ wollen wir die sprachliche Bildung weiter in den pädagogischen Alltag integrieren.

Bund und Länder werden zur weiteren Realisierung des Rechtsanspruchs U 3 ein drittes Investitionsprogramm auflegen.

Wir wollen die Kindertagespflege und ihr Berufsbild weiterhin stärken. Dazu sollen die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit weiter verbessert werden. So wird die Kindertagespflege in das Gesamtkonzept einer qualitativ hochwertigen Betreuung, Erziehung und Bildung eingebunden.

Wir werden noch aktiver für den Nutzen betrieblicher Kinderbetreuungsangebote werben. Um einen konkreten Anreiz für Unternehmen zur Einrichtung betrieblicher Kinderbetreuungsgruppen zu setzen, werden wir das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ fortsetzen.“

Kirche/Caritas

Erholungsurlaub

Aufgrund der BAG-Entscheidung vom 20.03.2012 (9 AZR 529/10) zur Urlaubsregelung und der darin als fehlerhaft festgestellten Staffelung der Urlaubstage nach dem Lebensalter, hat die KODA in ihrer Sitzung vom 22.11.2013 eine endgültige Regelung für die zukünftigen Kalenderjahre beschlossen. Diese sieht vor, dass der jährliche Anspruch auf Erholungsurlaub für alle Beschäftigten unabhängig von deren Lebensalter 30 Urlaubstage beträgt. Für Anerkennungspraktikanten gilt die o. g. Regelung entsprechend.

Die Auszubildenden, die im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung zum/zur ErzieherIn (PiA), beschäftigt sind, haben ab dem Kalenderjahr 2014 einen jährlichen Anspruch auf 27 Tage Erholungsurlaub. Auch für diesen Personenkreis ist das Lebensalter in Bezug auf die Festsetzung der Höhe des Erholungsurlaubs nicht maßgebend.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Erholungsurlaub jeweils entsprechend.

Aufnahmeheft/ Aufnahmevertrag

Das Aufnahmeheft für Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sieht im Aufnahmevertrag (Anhang 1) unter der Ziffer 5.1 vor, dass die vereinbarte Betreuungsform und Betreuungszeit eingetragen wird. Unter Ziffer 5.2 wird der entsprechende Elternbeitrag für die derzeit gewählte Betreuungsform und –zeit aufgeführt. Beide Vereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung.

Aus verschiedenen Gründen kommt es immer wieder vor, dass Kinder die ursprünglich vereinbarte Betreuungsform und –zeit innerhalb des Kindergartens wechseln (z. B. Wechsel von einem Platz mit verlängerten Öffnungszeiten auf einen Platz mit ganztägigen Öffnungszeiten). Diese Änderung bedarf der Schriftform (Ziffer 5.3, zweiter Spiegelstrich). Nach Rücksprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat empfehlen wir Ihnen für die Dokumentation der Änderung folgende Vorgehensweise:

Der zweiseitige Anhang 1 (Aufnahmevertrag) wird in doppelter Ausfertigung neu ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten und dem Trägervertreter unterschrieben; ein Exemplar erhalten die Personensorgeberechtigten, eins verbleibt beim Träger und wird jeweils zu den bisherigen Vertragsunterlagen hinzugefügt. Ggf. kann unter Ziffer 1 ein kurzer Vermerk auf den bisherigen Aufnahmevertrag bzw. das ursprüngliche Aufnahmedatum erfolgen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Aufnahmeheftes für katholische Tageseinrichtungen für Kinder finden Sie als pdf-Datei in der Infothek des DiCV. Aus dieser Datei können Sie das Formular Anhang 1 (Aufnahmevertrag) als Einzelseite entnehmen bzw. ausdrucken.

Pädagogik

Fortbildungslehrgänge Bewegungserziehung

An der Südbadischen Sportschule Steinbach bei Baden-Baden finden im Jahr 2014 zwei Grundkurse „Bewegungserziehung“ sowie zwei Aufbaukurse (nur für Grundkursabsolvent(inn)en) statt. Kooperationspartner dieses Projekt sind der Arbeitskreis Kirche + Sport in Baden, die Badische Sportjugend Freiburg, die Badische Sportjugend Nord, der Diözesan-Caritasverband Freiburg sowie das Diakonische Werk Baden.

Die Fortbildungsreihe Bewegungserziehung will in Zeiten von zunehmendem Bewegungsmangel bei Kindern und dessen gesundheitlichen Folgen adäquate Möglichkeiten für eine kindgemäße Bewegungserziehung, sowie theoretische Hintergründe im Kontext dieser Thematik vermitteln.

Die Termine lauten wie folgt:

Grundkurs Bewegungserziehung 12.05. – 14.05.2014 oder 02.06. – 04.06.2014

Aufbaukurs Bewegungserziehung 10.02. – 12.02.2014 oder 20.10. – 22.10.2014

Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sowie das Anmeldeformular finden Sie in den entsprechenden Anhängen zur Kindergarten-Info.

Kompetent für Inklusion

In Deutschland besuchen drei Viertel aller Kinder mit besonderem Förderbedarf reguläre Kindertageseinrichtungen. Rund 17 Prozent der in Kitas betreuten Kinder ab drei Jahren haben einen Migrationshintergrund und sprechen in den Familien eine andere Sprache als Deutsch. Hinzu kommen Kinder, die von Armut betroffen sind. Diese Situation stellt laut einer Befragung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) das pädagogische Personal vor große Herausforderungen. Wie Kitas verändert werden müssen, um jedes Kind unabhängig von individuellen Stärken und Schwächen aufnehmen zu können, war Thema des WiFF-Bundeskongresses "Kompetent für Inklusion!" am 17. und 18. Oktober 2013 in der Berliner Repräsentanz der Robert Bosch Stiftung.

Die Präsentationen zu den Vorträgen und Workshops finden Sie hier:

<http://www.weiterbildungsinitiative.de/aktuelles/veranstaltungsdocumentationen/oktober-2013-bundeskongress-kompetent-fuer-inklusion.html>

Sonstiges

Räum- und Streudienst im Winter

Gerade im Winter führen Glatteis, Schnee und Matsch häufig zu Unfällen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze haben nicht selten Arm- oder Beinbrüche zur Folge. Die Firma „Löffler – Büro für Arbeitssicherheit GmbH“ hat daher einen Sonderdruck für die kirchlichen Versicherungsnehmer herausgegeben. Dieser soll den Kirchengemeinden Hilfestellung bei der Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ geben und aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Der Sonderdruck ist als Anlage der Kindergarten-Info beigefügt und kann zudem auf der Homepage der Verrechnungsstellen abgerufen werden.

Weihnachtszeit – Lichterkettenzeit

Alle Jahre wieder schaffen Lichterketten vielerorts eine stimmungsvolle Atmosphäre. Vor Benutzung der elektrischen Weihnachtsbeleuchtung sind allerdings wichtige Hinweise zu beachten:

- Beim Kauf von Lichterketten/-netzen unbedingt auf das CE- und das GS-Zeichen auf dem Produkt achten (im Zweifel beim Händler nachfragen).
- Möglichst nur Lichterketten mit Transformator (max. 24 V) verwenden.
- Leuchtkörper und Transformator frei von Abdeckungen halten (Wärmestau).
- Nicht in Verbindung mit leichtbrennbaren Materialien (z.B. Papier oder textile Kunstfasern) verwenden.

Beim Neukauf lohnt sich die Anschaffung einer LED-Lichterkette. Diese verbraucht etwa 2,5 Watt pro Meter - Kaum ein Viertel von dem, was Glühbirnenlichterketten verbrauchen. Sie spart dadurch nicht nur Energie und Geld, sondern auch CO². Auch die weiteren Vorteile sprechen für sich:

- unzerbrechlich (keine Verletzungsgefahr)
- Birnen müssen nicht getauscht werden
- werden nicht heiß (Brandgefahr)
- Kostenersparnis (längere Verwendungsdauer)

Euch ist heute der Heiland geboren

Lukas 2,11



Mit diesen Zeilen aus dem Lukasevangelium verbinden wir unseren Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2014!

Verteiler:

Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden

Anlagen:

Ausschreibung Bewegungserziehung 2014
Teilnahmebedingungen 2014
Räum- und Streudienst im Winter



Fortbildungslehrgänge "Bewegungserziehung"

Grundkurs: 12.05.-14.05. oder 02.06.-04.06.2014
Aufbaukurs: 10.02. – 12.02. oder 20.10. - 22.10.2014

an der Südbadischen Sportschule Steinbach bei Baden-Baden.

Ein Kooperations-Projekt von: Arbeitskreis Kirche + Sport in Baden, Badische Sportjugend Freiburg, Badische Sportjugend Nord, Diözesan-Caritasverband Freiburg, Diakonisches Werk Baden.

Der zunehmende Bewegungsmangel in der Gesellschaft und insbesondere bei Kindern hat gravierende gesundheitliche Folgen. Dies wird auch im Orientierungsplan für Kindergärten in Baden-Württemberg deutlich. Um hier Abhilfe zu schaffen und um die Freude an der Bewegung von klein an zu fördern, sind gemeinsame Bemühungen von Kindergärten und Sportvereinen erforderlich. Der angebotene Grundkurs zeigt Möglichkeiten für eine kindgemäße Bewegungserziehung auf, vermittelt theoretische Hintergründe und gibt Anregungen für Kooperationen zwischen Kindergärten und Sportvereinen. Teilnehmen können pädagogische Fachkräfte aus Kindergärten und Übungsleiter/innen aus Sportvereinen. Wer sich noch intensiver mit der Thematik befassen möchte, kann zusätzlich an einem speziellen Aufbaukurs teilnehmen.

Die Lehrgänge bauen inhaltlich aufeinander auf, beginnend mit dem Grundkurs. Sie dauern jeweils von Montag 10.00 Uhr bis Mittwoch ca. 16.00 Uhr. Die Eigenbeteiligung pro Lehrgang beträgt **60,- €** für Sportvereinsmitglieder und **70,- €** für pädagogische Fachkräfte ohne Sportvereins-Empfehlung. Dieser Beitrag beinhaltet die Vollpension an der Sportschule und einen Lehrgangsordner. Die Teilnehmer/innen tragen lediglich ihre Fahrt- und Getränkekosten selbst sowie gegebenenfalls einen Einzelzimmer-Zuschlag (in der Regel erfolgt die Unterbringung in Zweibett-Zimmern). Weiterführende Informationen finden Sie unter **www.bsj-freiburg.de**.

Badische Sportjugend Freiburg
Postfach 215
79002 Freiburg

Anmeldung

- Grundkurs Bewegungserziehung 12.05.-14.05. 2014 **oder**
- Grundkurs Bewegungserziehung 02.06.-04.06.2014
- Aufbaukurs Bewegungserziehung 10.02.-12.02.2014 **oder**
- Aufbaukurs Bewegungserziehung 20.10.-22.10.2014 (nur für Grundkursabsolvent/innen!)

VORNAME: _____ NACHNAME: _____

STRASSE: _____

PLZ: _____ ORT: _____

TELEFON: (FÜR RÜCKFRAGEN) _____ GEBURTSDATUM: _____

E-MAIL: (FREIWILLIG) _____

DATUM: _____ UNTERSCHRIFT TEILNEHMER/IN: _____

EMPFEHLUNG DES SPORTVEREINS ODER KINDERGARTENS:

(Stempel und Unterschrift)

Nach der Anmeldung erfolgt eine Teilnahmebestätigung (vorbehaltlich freier Plätze) mit Angabe des Überweisungskontos. Erst mit der Überweisung wird die Anmeldung gültig! Teilnahmebedingungen unter: **www.bsj-freiburg.de**

Teilnahmebedingungen

Für Lehrgänge der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Anmeldung

Anmeldungen können nur schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular erfolgen. Der Sportverein muss die Teilnahme per Stempel und Unterschrift bestätigen. Nach Eingang der Anmeldung erfolgt eine Teilnahmebestätigung oder Benachrichtigung über Aufnahme in die Warteliste. Die Teilnehmerzahl ist bei allen Maßnahmen und Angeboten begrenzt. Eine schnelle Anmeldung erhöht die Chance auf Teilnahme. Pro Verein können je Maßnahme zunächst maximal 2 Teilnehmer(innen) berücksichtigt werden.

Abmeldung

Abmeldungen sind ausschließlich in Schriftform möglich. Bei kurzfristigen Absagen (später als 14 Tage vor Lehrgangsbeginn) entfällt für bereits gezahlte Beiträge/Gebühren der Rückzahlungsanspruch. Für sonstige Rücküberweisungen ist die vollständige Angabe der Bankverbindung durch den/die Teilnehmer(in) erforderlich.

Ausfall

BSB und bsj behalten sich vor, Maßnahmen/Veranstaltungen nach eigener Entscheidung abzusagen, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl. Gezahlte Beiträge werden zurückerstattet, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Beitragszahlung

Die Kontonummer zur Einzahlung des Kostenbeitrags wird mit der Teilnahmebestätigung verschickt. Sollte der Beitrag nicht bis zum genannten Termin auf dem Konto eintreffen, kann der Platz an eine/n andere/n Teilnehmer(in) vergeben werden. Im Beitrag sind in der Regel Unterkunft und Verpflegung (ohne Getränke) enthalten, der genaue Leistungsumfang wird im Angebot konkretisiert.

Ermäßigung

Bei Fortbildungs-Lehrgängen der bsj erhalten Inhaber einer gültigen Jugendleiter-Card 50% Ermäßigung auf die Eigenbeteiligung, wenn der Anmeldung eine Kopie der Card beiliegt.

Freistellung

Für bsj-Lehrgänge kann eine Freistellung beim Arbeitgeber oder der Ausbildungsstelle beantragt werden. Das entsprechende Formular bitte bei der bsj anfordern oder auf www.bsj-freiburg.de herunterladen.

Sportschule

Die Unterbringung bei Lehrgängen erfolgt in Zweibettzimmern. In Steinbach können gegen Aufpreis Einzelzimmer gebucht werden (vorbehaltlich freier Kapazitäten), die Reservierung ist vom/von der Teilnehmer(in) direkt mit der Sportschule zu klären.

Datenschutz

Teilnehmerdaten werden für die interne Bearbeitung elektronisch gespeichert. Der/die Teilnehmer(in) ist damit einverstanden, dass Personenabbildungen und personenbezogene Daten medienunabhängig und ohne weitere Genehmigung zum Zwecke der sachgerechten Öffentlichkeitsarbeit im Verbandsinteresse in Medien und Internetdarstellungen bis auf Widerruf verwendet werden dürfen.

Lehrgänge

Bei Lehrgängen sind die Teilnehmer meist über die gesamte Dauer eingebunden, teilweise finden auch am Abend Programmpunkte statt. Die uneingeschränkte Anwesenheit ist unerlässlich (Anwesenheitspflicht!). Bei sportbezogenen Ausbildungsgängen ist die aktive sportliche Teilnahme Pflicht, eine Anreise mit Verletzung ist normalerweise nicht möglich und ist zuvor mit dem Veranstalter abzuklären. Bei Lehrgängen der bsj gibt es mitunter eine Lehrgangsbegleitung, das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Bei Minderjährigen wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung der Sportschule oder schädigendem Verhalten gegenüber der Gruppe können Teilnehmer(innen) vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

Mindestalter

Sportassistenten-Ausbildung: 15 Jahre

Fortbildung: 16 Jahre

Übungsleiter-Ausbildung: 17 Jahre

Versicherung

Während der Maßnahmen sind Vereinsmitglieder im Rahmen und Umfang der Sportversicherung des Badischen Sportbunds versichert. Nichtmitglieder sind nur während der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen versichert. Alle weitergehenden Ansprüche gegen den Veranstalter selbst werden, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten ausgeschlossen.

Badische Sportjugend
im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Wirthstr. 7

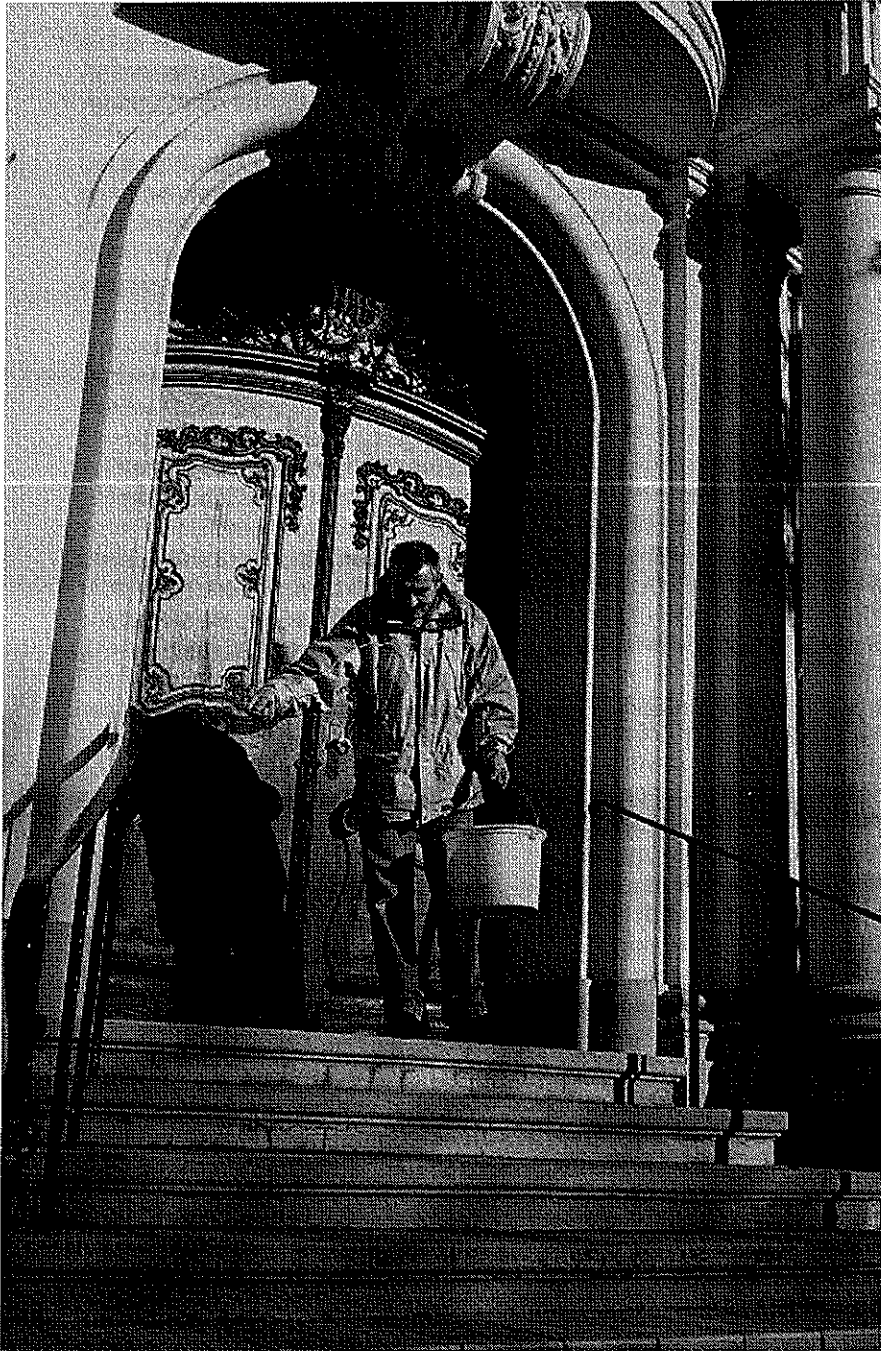
79110 Freiburg

www.bsj-freiburg.de

(11/2012)

Sonderdruck für unsere kirchlichen Versicherungsnehmer

Der Räum- und Streudienst im Winter



Erläuterungen zum Umfang der Räum- und Streupflicht

Glatteis, Schnee und Matsch sind häufig Ursache von Unfällen, auch auf den Wegen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze, vor allem älterer Menschen, haben oft böse Auswirkungen. Arm-, Bein- und Schlüsselbeinbrüche oder der gefürchtete Schenkelhalsbruch sind ihre gar nicht so seltenen Folgen. Die Heilung dauert meist sehr lange. Eine mit ihr zwangsweise verbundene Bettlägerigkeit kann in zunehmendem Alter auch zu Komplikationen mit Todesfolge führen. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl derartiger Unfälle soweit wie möglich zu senken. Wir, das Versicherungsbüro Ruby Löffler, möchten mit diesem Sonderdruck eine Hilfestellung für die Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Die kopierbare, letzte Seite des Sonderdruckes dient als „Räum- und Streubericht“ für die einzelnen Sicherungsbereiche und zugleich zur eigenen Kontrolle wie auch zum späteren Nachweis.

Inhalt

Warum?

Wo?

Wann?

Wie?

Organisation und
Dokumentation
Räum- und
Streupläne

Herausgegeben von:

Versicherungsbüro Löffler
Herrenstr. 8
79098 Freiburg
Tel: 0761/38785-0

Der Räum- und Streudienst im Winter

Warum?

Die winterliche Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung Dritter zu vermeiden. Eine schuldhaft (d. h. fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann die Ersatzpflicht für einen daraus einem anderen entstehenden Schaden begründen.

WO?

Zum räumlichen Verantwortungsbereich im Sinne dieses Merkblattes zählen zunächst alle Grundstücksflächen, die im Eigentum und Unterhalt der kirchlichen Institutionen stehen, und auf denen sich Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer befinden. Ferner kann kirchlichen Institutionen - ebenso wie alle anderen Grundstückseigentümern - durch eine entsprechende Gemeindeverordnung die Räum- und Streupflicht auf den an ihre Grundstücke angrenzenden öffentlichen Gehbahnen übertragen sein. Zu den öffentlichen Gehbahnen zählen die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt. Wir empfehlen deshalb allen mit Winterdienststragen befassten Stellen, sich - soweit nicht bereits geschehen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über die Rechtslage bezüglich der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehbahnen zu informieren.

Wann?

Bei Glätte beginnt die Räum- und Streupflicht am Morgen eines jeden Tages (auch am Samstag und Sonntag), sobald der Verkehr einsetzt und endet am Abend. Eine exaktere Zeitangabe ist leider nicht möglich. Fest steht, dass vor Beginn des morgendlichen Hauptverkehrs gestreut sein muss. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Gemeindeverordnungen unterschiedlich geregelt sein; im allgemeinen wird er jedoch auf 7:00 Uhr angesetzt. Da die Verkehrssicherungspflicht, das Ziel hat, die

Verkehrsflächen in einem gefahrlosen Zustand zu halten, ist sie nicht schon dadurch erfüllt, dass bei Glätte einmal gestreut wird. Dieser Vorgang muss so lange wiederholt werden, bis die Glätte und damit die Gefahrenlage beseitigt ist. Am Abend endet die Streupflicht je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr; auch dieser Zeitpunkt wird in aller Regel in den einzelnen Gemeindeverordnungen festgelegt. Für den Zugangsverkehr und die Verkehrssicherung auf den kirchlichen Grundstücken können Räum- und Streumaßnahmen auch außerhalb der durch die einzelnen Gemeindeverordnungen geregelten Zeiträume notwendig werden. Dies gilt z.B. für den Fall, dass am späten Abend, während der Nacht oder schon am frühen Morgen Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Hierher gehören beispielsweise Christmetten, Osternachtsfeiern, Vorträge, Konzerte, Faschingsbälle. Gerade bei abendlichen Veranstaltungen genügt es nach unseren Erfahrungen nicht, dafür zu sorgen, dass zu Zeit des Beginns der Veranstaltung sichere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr häufig tritt erst während solcher Veranstaltungen durch Wetterumschwung, wie z.B. Schneefall, Eisregen oder Frostbildung, eine Gefahrenlage ein. Es ist deshalb notwendig, vor Beendigung einer Abendveranstaltung die Witterungs- und Wegeverhältnisse zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Neben ausreichenden Räum- und Streumaßnahmen wäre hierbei insbesondere auch an eine ausreichende Beleuchtung im Zugangs- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Grundstücke zu denken.

Wie?

Die Rechtssprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden. Sonstige Verkehrsflächen sind in einer Breite zu bestreuen, die der jeweiligen Verkehrsfrequenz der einzelnen Verkehrsfläche entspricht. Ferner müssen geeignete Streumittel verwendet werden (z.B. Split, Salzgemisch). Auf folgende Gefahrenquellen sei hingewiesen, die aufgrund der

Erfahrungen unserer Schadenabteilung einer besonderen Beachtung bedürfen:

Kindergärten

Bei Kindergärten, die nicht unmittelbar von der Straße oder vom Gehsteig aus betreten werden können, ist es erforderlich, innerhalb des Grundstückes den Zugang zum Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder wieder abgeholt werden. Soweit es üblich ist, dass Eltern, Großeltern oder andere Personen die Kinder erst innerhalb des Gebäudes abliefern und auch im Gebäude wieder abholen, sollte am Eingang des Kindergartengebäudes ausreichend Gelegenheit zum Abstreifen der Schuhsohlen gegeben werden. Denn innerhalb von Kindergartengebäuden sind erfahrungsgemäß die Fußböden aus Gründen der Hygiene und der Pflegeleichtigkeit verhältnismäßig glatt gehalten. Wenn nun die Besucher mit schneebedecktem oder vereistem Schuhwerk solche Böden betreten, besteht erhöhte Rutschgefahr.

Parkplätze

Oft stellen kirchliche Institutionen den Besuchern von Kirchen, Friedhöfen, Gemeindezentren usw. Parkplätze zur Verfügung. Wenn es sich um stärker frequentierte Parkplätze handelt, oder wenn besondere Veranstaltungen stattfinden, ist durch entsprechende Räum- und Streumaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Insassen der Kraftfahrzeuge diese ungefährdet verlassen und wieder erreichen können.

Friedhöfe

An Tagen mit vermehrtem Besucherverkehr sind innerhalb kirchlicher Friedhöfe die Haupt- und Nebenwege in ausreichendem Maße zu räumen und zu streuen. Dies gilt vor allem an hohen Feiertagen wie Allerseelen-/ Allerheiligen, Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und auch während der Weihnachtsfeiertage. In einem verkehrssicheren Zustand müssen an Beerdigungstagen zumindest die Zugänge von der Straße zur Aussegnungshalle, von der Aussegnungshalle zu den betreffenden

Grabstätten und im Bereich um die Grabstätten herum sein. Befindet sich die Kirche inmitten des Friedhofes, müssen die Zugänge zu ihr unabhängig vom Besucherverkehr des Friedhofes gesichert werden.

Organisation und Dokumentation des Winterdienstes

Um den Winterdienst möglichst sicher durchzuführen und damit die Anzahl der durch Winterglätte verursachten Unfälle spürbar reduzieren zu können, ist eine dem Umfang des Winterdienstes entsprechende Organisation unbedingt erforderlich. Wir empfehlen den kirchlichen Institutionen, alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die sie räum- und streupflichtig sind, in einem Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte einzuzeichnen. Mit der rechtzeitigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vorher dazu bestimmte Personen zu beauftragen. Soweit es sich um ehrenamtliche Helfer oder um Bedienstete der betreffenden kirchlichen Institutionen handelt, besteht für deren persönliche gesetzliche Haftungen aus der Durchführung der ihnen übertragenen Winterdienstaufgaben Versicherungsschutz im Rahmen des für die kirchliche Institutionen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsver-

trages. Die Abbildung 1 zeigt das Muster eines Räum- und Streuplanes mit den eingezeichneten Verkehrsflächen, die je nach Lage und Dringlichkeit geräumt und gestreut werden müssen. Als Haftpflichtversicherer leistet die AachenMünchener Versicherung im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur in solchen Schadenfällen Ersatz, in denen tatsächlich eine Haftung der betreffenden kirchlichen Institution aus schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist. Eine Haftung kann z.B. dann ausscheiden, wenn an der Unfallstelle ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Oder auch dann, wenn zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem Eintritt des Unfalles eine so kurze Zeitspanne gelegen hat, dass die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen wäre. In diesen Fällen leisten wir dann Versicherungsschutz in Form der Abwehr der unbegründeten Schadenersatzansprüche. Unbegründete Ansprüche können wir nur abwehren, wenn die jeweilige kirchliche Institution den Nachweis erbringt, dass sie ihre gesetzliche Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Wir empfehlen deshalb, den mit Winterdienstaufgaben betrauten Personen vorgefertigte Formblätter zur Hand zu geben, in denen die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen einzutragen sind.

Die Abbildung 2 auf der nächsten Seite zeigt einen Räum- und Streubericht; er wird schon von zahlreichen Versicherungsnehmern verwendet. Damit später festgestellt werden kann, wer die Maßnahmen durchgeführt hat, und damit diese Person im Streitfall als Zeuge benannt werden kann, sollten die Eintragungen im Räum- und Streubericht jeweils von dem diensthabenden Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Unsere Winterdiensthinweise helfen kirchlichen Institutionen in ihrem Bestreben, die Zahl der winterlichen Wegeunfälle so weit wie möglich zu senken und gerade die besonders gefährdeten älteren Mitbürger vor den schlimmen Folgen solcher Unfälle zu bewahren.

Abgesehen von der finanziellen Entlastung der kirchlichen Versicherungsgemeinschaft, die durch eine wirkungsvolle Schadenverhütung erreicht werden kann, möchten wir noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Schwere Personenschäden werden mitunter auch strafrechtlich geahndet; ein vorschriftsmäßiger Winterdienst gewährleistet auch Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen.

